#### **BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

zum Bebauungsplan " IN DER FRECH " der Gemeinde Appenweier, Ortsteil Nesselried, Ortenaukreis.

# A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNVO

§ 1

#### Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt Baugrundstücke für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).

§ 2

### Neben- und Versorgunsanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig.

§ 3

### Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung:
  - a) Zahl der Vollgeschosse (Z) nach § 18 BauNVO
  - b) der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO
  - c) der Geschoßflächenzahl (GFZ) nach § 20 BauNVO
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Eintragung im "Zeichnerischen Teil".

§ 4 .

#### Bauweise

(1) Als Bauweise werden festgesetzt (§ 22 Abs. 2 BauNVO):
"offene Bauweise (o)"

#### Überbaubare Grundstücksflächen

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im "Zeichnerischen Teil" durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt. Die Abstandsflächen der LBO sind einzuhalten.

#### § 6

#### Pflanzgebot

- (1) Entlang der Ost- und Nordbegrenzung des Baugebietes ist auf dem Baugrundstück der Mehrzweckhalle, unter Berücksichtigung des Nachbarrechts entsprechend der Eintragung im "Zeichnerischen Teil", ein Gehölzstreifen anzulegen.
- (2) Die Alleepflanzung entlang der Nußbacher Straße muß erhalten werden.

#### § 7

#### Gestaltung der Gebäude

- (1) Höhenlage der baulichen Anlagen
  Die Oberkante Erdgeschoßrohfußboden, gemessen vom Anschnitt des Gebäudes an das natürliche Gelände, darf am höchsten Punkt des Geländes, der vom Haus berüht wird, max. 0,40 m betragen.
  - Der natürliche Gebäudeverlauf ist durch Geländeschnitte nachzuweisen.
- (2) An- und Vorbauten sind nur erlaubt, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- (3) Dachneigung und Dachform

Die Dachneigung beträgt beim Grundstück

Kindergarten : 10 - 25° Schule : 10 - 70° Mehrzweckhalle : 10 - 25°

Satteldach und Walmdach ist zulässig.

Firstrichtungen und Dachneigungen sind im "Zeichnerischen Teil" angegeben.

(4) Dachausbauten

Der Ausbau des Dachgeschosses ist zulässig, soweit es sich mit den Bestimmungen der LBO vereinbart.

(5) Höhe der Gebäude

Die Höhe der Gebäude darf – gemessen von Oberkante rohem Erdgeschoßfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenwandfläche mit Sparrenunterkante – betragen

> beim Kindergarten : 4,50 m bei der Schule : 5,50 m bei der Mehrzweckhalle : 7,00 m

(6) Allgemeine Gestaltung
Auf § 13 Abs. 1 und 2 LBO wird besonders hingewiesen.

# § 8 Elektrische Energie- und Fernmeldeeinrichtungen

(1) Neu zu verlegende Leitungen für elektrische Energie- und Fernmeldeanlagen sind in Erdkabeln zu verlegen.

# § 9 Aufschüttungen und Abtragungen

Aufschüttungen und Abtragungen auf den Grundstücken sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse wenig beeinträchtigt werden.

## § 10 Ausnahmen und Befreiungen

Für die Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt  $\S$  31 BBauG bzw.  $\S$  57 LBO.

# B) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME NACH § 9 ABS.6 BAUGB

§ 11

Die Satzungen der Gemeinde Appenweier für die Entwässerung und für die Wasserversorgung sind zu beachten.

Gemeinde Appenweier

Der Bürgermeister -

Appenweier, den .10. Januar 1989

Appenweier, 17.08.88

Architekturbüro Brudy Grimmelshausenstraße 7

– Der Planer –

7604 Appenweier